



10. April 2014

LIPPISCHE LANDES-ZEITUNG NR. 85, DONNERSTAG, 10. APRIL 2014

Amt findet Hinweise auf jüdischen Betsaal

Hauseigentümerin klagt gegen neue Denkmalwertbegründung – Verhandlung heute in Minden

Von Jana Beckmann

Um ein denkmalgeschütztes Haus an der Bruchmauerstraße ist ein Streit entfacht. Die Eigentümerin wollte es abreißen lassen, doch dann tauchten Hinweise auf einen jüdischen Betsaal auf. Nun ist die Sache vor Gericht.

Detmold. Bei dem zweistöckigen Fachwerkbau handelt es sich laut der bisherigen Denkmalwertbegründung um eines der „ganz seltenen Beispiele eines innerstädtischen größeren Gartenhauses“. Es sei vermutlich um 1800 als Gartenhaus zur Krummen Straße 28 erbaut worden. Die Fassadenverbreiterung und der Innenausbau stammten dagegen aus dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, was sich unter anderem an den Rahmentüren mit Füllungen und profilierten Bekleidungen sowie am Treppengeländer ablesen lasse.

Was genau nun dafür spricht, dass sich in dem Gebäude einmal ein jüdischer Betsaal aus dem 17. Jahrhundert befunden haben könnte, war im Vorfeld zur heutigen Verhandlung ab 11.15 Uhr am Verwaltungsgericht Minden nicht zu erfahren. Die Obere Denkmalbehörde beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, die bei einer Untersuchung im Zusammenhang mit dem Abrissantrag entsprechende Hinweise entdeckt hatte, verwies auf eine detaillierte Stellungnahme, die vor Gericht gemacht werden soll.

Und auch von der Stadt Det-



Thema vor Gericht: In diesem Haus an der Bruchmauerstraße könnte sich einmal ein jüdischer Betsaal befunden haben – sagt die Obere Denkmalbehörde. Der Anwalt der Eigentümerin will dies widerlegen.

FOTO: BECKMANN

mold, die in diesem Fall als Untere Denkmalbehörde von der Hauseigentümerin beklagt wird, waren keine konkreteren Angaben zu bekommen. „Es handelt sich um einen laufenden Rechtsstreit, daher wird sich die Stadt dazu nicht äußern“, erklärte Bernd Zimmermann, Leiter des Fachbe-

reichs Stadtentwicklung. Dass Denkmalamt und Hauseigentümer einmal unterschiedlicher Meinung seien, sei nicht ungewöhnlich. In dem entsprechenden Abstimmungsverfahren habe der Eigentümer die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen, und dies sei hier erfolgt.

Konkret wendet sich die Klägerin gegen die Erweiterung der Denkmalwertbegründung. „Die Begründung ist schwach beziehungsweise nicht vorhanden. Ein jüdischer Betsaal lässt sich nicht nachweisen“, sagt Rechtsanwalt Hendrik Schnelle, der die Detmolderin vertritt. Das wol-

le er bei dem Prozess nachweisen. Das Haus sei in einem extrem schlechten Zustand und seit Ende der 1980er Jahre unbewohnt, nachdem ein Versuch seiner Mandantin zur Sanierung des Denkmals an hohen Auflagen gescheitert sei. Es sei wirtschaftlich unvernünftig, es wieder herzurichten.